

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Beate Schlupp, Fraktion der CDU

Cross-Compliance (CC)-Kontrollen

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1306/20131 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften in den Bereichen Umweltschutz, Klimawandel, guter landwirtschaftlicher Zustand der Flächen, Gesundheit von Mensch, Tier und Pflanze sowie Tierschutz geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „Cross Compliance“ (CC) bezeichnet.

Die CC-Regelungen umfassen sieben Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) und 13 Regelungen zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB). Diese Fachrechtsregelungen bestehen auch unabhängig von Cross Compliance.

Die CC-Regelungen gehen von einem gesamtbetrieblichen Ansatz aus. Dies bedeutet, dass ein Betrieb, der CC-relevante Zahlungen erhält, in allen Produktionsbereichen (zum Beispiel Ackerbau, Viehhaltung, Gewächshäuser, Sonderkulturen) und allen seinen Betriebsstätten die CC-Verpflichtungen einhalten muss. Dabei ist es unerheblich, in welchem Umfang Flächen oder Betriebszweige bei der Berechnung der Zahlungen berücksichtigt wurden.

1. Auf welcher rechtlichen Basis werden CC-Kontrollen durchgeführt?

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung werden bei Cross Compliance-Kontrollen angewendet:

EU-Recht (Auswahl)

VERORDNUNG (EU) NR. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. Nr. L 347, S. 487)

VERORDNUNG (EU) NR. 1306/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr.1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 (ABl. Nr. L 347, S. 549)

VERORDNUNG (EU) NR. 1307/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (Direktzahlungen) (ABl. Nr. L 347, S. 608)

VERORDNUNG (EU) NR. 1308/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (Marktmaßnahmen) (ABl. Nr. L 347, S. 571)

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) NR. 640/2014 DER KOMMISSION vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. Nr. L 181, S. 48)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 809/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. Nr. L 227, S. 69)

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) NR. 908/2014 DER KOMMISSION vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. Nr. L 255, S. 59)

Nationale Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I 2014 S. 1928 ff)

darunter Artikel 1: Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG)

darunter Artikel 2: Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahllungen (InVeKoS-Daten-Gesetz – InVeKoSDG), zuletzt geändert durch Art. 2 V vom 8. März 2016 I 452

Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahllungen (Agrarzahllungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 17. Dezember 2014 (BAnz AT 23. Dezember 2014 V1), zuletzt geändert durch Art. 4 V vom 26. Mai 2017 I 1305

Gesetz zur Durchführung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014 (BGBl. I S. 897), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 21. Oktober 2016 I 2370

Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014 (BGBl. I S. 1690), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938) geändert worden ist

Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung - InVeKoSV) vom 24. Februar 2015 (BGBl. I S. 166), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3938) geändert worden ist

Landesrecht

Landesverordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung der Tierkennzeichnungslandesverordnung vom 4. September 2015 (GVOBl. M-V, S. 262)

Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (Düngelandesverordnung – DüLVO M-V) vom 29. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 226)

2. Nach welchen Kriterien werden die Unternehmen ausgewählt, in denen CC-Kontrollen durchgeführt werden?

Seit 2010 bietet die Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)-Datenbank in Bayern eine zentrale Risikoanalyse für die Bundesländer an. Dabei werden Daten und Attribute zu den Betrieben untersucht (zum Beispiel Fläche des Unternehmens) und mit den Ergebnissen der CC-Kontrollen verglichen.

Daraus werden mathematisch-statistische Modelle entwickelt, die es ermöglichen sollen, die Höhe bzw. Wahrscheinlichkeiten von Verstößen vorherzusagen.

Neben der Betrachtung der einzelnen CC-Attribute je Unternehmen werden bei der Erstellung des Modells zur Risikoanalyse (RIA-Model) Gruppenbildungen vorgenommen:

- Unternehmensgrößen,
- Unternehmen, die in den letzten drei Jahren eine CC-Vorortkontrolle (VOK) aufweisen,
- Unternehmen mit CC-VOK und Verstößen in den letzten drei Jahren,
- Unternehmen mit CC-VOK in den letzten drei Jahren und ohne Verstöße,
- Unternehmen ohne CC-VOK (noch nie beziehungsweise nicht in den letzten drei Jahren).

Die Ziehungen zur Risikoanalyse erfolgen in zwei Bereichen, Grüner Bereich und Weißer Bereich. Dabei werden von den ausgewählten Unternehmen ca. 75 bis 80 Prozent per Risiko und 20 bis 25 Prozent per Zufall gezogen.

Ab Kontrolljahr 2017 wurde die Risikoanalyse dahingehend geändert, dass jedes Bundesland für jeden Bereich (Grüner und Weißer Bereich) eigenständig vor der Erstellung des RIA-Modells eine Tabelle aller zu berücksichtigenden Variablen (Attribute) zuarbeitet. Damit ist es möglich, besser auf länderspezifische Belange einzugehen.

Zum Grünen Bereich gehören die Grundanforderung an die Betriebsführung (GAB) Vogelschutz, Flora-Fauna-Habitat (FFH), Nitrat, Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ), Grundwasserschutz sowie Pflanzenschutz.

Im Weißen Bereich enthalten sind die GAB Futter-, Lebensmittelsicherheit, TSE, Tierschutz, Tierkennzeichnung Schwein.

Die Ziehungen zu den Tierkennzeichnungen Rinder sowie Schafe/Ziegen erfolgen in einer gesonderten Risikoanalyse der HIT-Datenbank in Bayern.

Werden Unternehmen im Grünen beziehungsweise Weißen Bereich gezogen, erfolgen in allen entsprechenden GAB die CC-Kontrollen, soweit die Eignung dafür vorliegt (hat ein Unternehmen zum Beispiel keine FFH-Flächen, entfällt diese CC-VOK, in allen anderen GAB werden CC-Kontrollen durchgeführt).

3. Inwieweit spielen Größe und Produktionsausrichtung (Tierhaltung, Marktfruchtbau, Mischbetriebe) bei der Anzahl der CC-Kontrollen eine Rolle?

Nach Maßgabe des Artikels 96 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 in Verbindung mit Artikel 67 und Artikel 68 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 haben die zuständigen Kontrollbehörden die Pflicht, bei mindestens ein Prozent aller Begünstigten jährlich systematische Kontrollen für die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Anforderungen und Standards durchzuführen, also auch ein Prozent je GAB. Abweichend davon lag die geforderte Kontrollquote in 2020 und 2021 bei 0,5 Prozent der Begünstigten.

Die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen erfolgt wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt. Über die Auswahl spezifischer Attribute (zum Beispiel Marktfruchtanbau) kann Einfluss auf die Modellrechnung genommen werden. Aufgrund der großen Anzahl von Attributen, die in die Modellrechnung einfließen, haben solche spezifischen Attribute keine durchschlagende Wirkung.

4. In welchem Umfang haben in den zurückliegenden fünf Jahren CC-Kontrollen stattgefunden (bitte Anzahl der Kontrollen für die einzelnen Jahre und die Einzugsbereiche der Staatlichen Ämter ausweisen)?

CC-Kontrollen aller Prüfbehörden (StÄLU, LALLF, Landkreise)

Jahr	kontrollierte AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts-Kontrollen	Anlasskontrollen
2021	254	60	20	80	124	50
2020	238	56	26	82	95	61
2019	312	123	38	161	89	62
2018	320	109	30	139	106	75
2017	313	104	30	134	117	62

CC-VOK 2017 bis 2021 (Staatliche Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (StÄLU))

Jahr	kontrollierte AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts-Kontrollen	Anlasskontrollen
2021	218	49	13	62	124	32
2020	204	48	18	66	95	43
2019	257	89	29	118	89	50
2018	236	65	22	87	105	44
2017	235	62	21	83	117	35

CC-VOK 2017

StALU	AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts- kontrollen	Anlass- kontrollen
MS	42	14	4	18	18	6
WM	80	22	8	30	44	6
MM	36	11	0	11	19	6
VP	77	15	9	24	36	17
Gesamt	235	62	21	83	117	35

CC-VOK 2018

StALU	AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts- kontrollen	Anlass- kontrollen
MS	62	16	6	22	19	21
WM	68	22	6	28	38	2
MM	50	16	5	21	20	9
VP	58	11	5	16	28	14
Gesamt	238	65	22	87	105	46

CC-VOK 2019

StALU	AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts- kontrollen	Anlass- kontrollen
MS	54	19	10	29	10	15
WM	94	43	5	48	38	8
MM	42	9	7	16	16	10
VP	67	18	7	25	25	17
Gesamt	257	89	29	118	89	50

CC-VOK 2020

StALU	AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts- kontrollen	Anlass- kontrollen
MS	44	11	3	14	14	16
WM	75	22	6	28	38	9
MM	35	5	4	9	19	7
VP	50	10	5	15	24	11
Gesamt	204	48	18	66	95	43

CC-VOK 2021

StALU	AS-gesamt	CC-RIA-Auswahl			sonstige CC-Kontrollen	
		Risiko	Zufall	Gesamt Risiko+Zufall	Fachrechts- kontrollen	Anlass- kontrollen
MS	45	15	5	20	24	1
WM	77	20	3	23	49	5
MM	45	7	2	9	24	12
VP	51	7	3	10	27	14
Gesamt	218	49	13	62	124	32

5. Wie hoch war der Anteil von angemeldeten und nicht angemeldeten CC-Kontrollen in den letzten fünf Jahren?

In den letzten fünf Jahren lag der Anteil von angemeldeten CC-Kontrollen bei den Staatlichen Ämtern für Landwirtschaft und Umwelt bei durchschnittlich 72 Prozent, der Anteil der nicht angemeldeten CC-Kontrollen bei durchschnittlich 28 Prozent.

6. Wie hoch war die durchschnittliche Kontrolldichte für ein Landwirtschaftsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern im zurückliegenden Jahr?

Im Jahr 2021 wurden bei 348 Landwirtschaftsunternehmen CC-Kontrollen durchgeführt. Bei insgesamt 4 901 antragstellenden Landwirtschaftsunternehmen ergibt sich somit eine Kontrolldichte von 0,07.

Da im Rahmen von Cross Compliance jeweils mehrere Anforderungen (Rechtsakte) mit unterschiedlichen fachlichen Zuständigkeiten kontrolliert werden müssen, die nur bedingt miteinander kombiniert werden können, erfolgten im Durchschnitt je kontrolliertem Unternehmen 2,59 Kontrollbesuche.

7. Inwieweit kam es in Landwirtschaftsunternehmen, die im zurückliegenden Jahr gegen die Landesdüngverordnung geklagt haben, zu CC-Kontrollen (bitte die Anzahl der Kontrollen je Unternehmen auflisten)?

Von den insgesamt 129 Klägern des besagten Verfahrens wurden im letzten Jahr sieben Unternehmen im Bereich Cross Compliance kontrolliert. Die Anzahl schwankte dabei zwischen einer und 19 Kontrollen je Unternehmen. Lediglich in einem Fall bezog sich die Kontrolle auf Nitrat.

- Unternehmen 1: 19 Kontrollen (Kontrollen in sechs GAB, jeweils mit Einzelkontrollen in den fünf Betriebsstätten dieses Unternehmens),
- Unternehmen 2: 1 Kontrolle,
- Unternehmen 3: 1 Kontrolle,
- Unternehmen 4: 1 Kontrolle,
- Unternehmen 5: 2 Kontrollen,
- Unternehmen 6: 2 Kontrollen,
- Unternehmen 7: 1 Kontrolle.